

VEREINFACHTES VERFAHREN

gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 BauGB

DECKBLATT NR. 5

ZUM BEBAUUNGSPLAN

FÜRSETZUNG

STADT : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

Bearbeitung:

ARCHITEKTURBÜRO
FeBl & Tello & Partner

Kusserstraße 29 · 94051 Hauzenberg
Telefon 08536/ 20 55-56 · Fax 20 57

Hauzenberg, 22.04.1996

Beschlossen als Satzung gemäß § 10 BauGB und
Art. 98 BayBO in der Spaltrats-
- Sitzung vom 4.11.1996.

Ortsüblich bekannt gemacht

DAS DECKBLATT WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 15.11.96 ANGEZEIGT. DAS
LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 16.11.96 MIT, DASS EINE
VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.
DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM
27.12.96 GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB
DIESEM TAG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS HAUZENBERG ÖFFENTLICH AUS.
DIES WURDE ORTSÜBLICH IM AMTSBLATT AM 27.12.96 BEKANNT GEGEBEN.

STADT HAUZENBERG 30.12.96

ZECHMANN, 1. BÜRGERMEISTER



Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie 2. etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.